



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/72 56 21

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

Zl. 24-32.235/86 Li/Lo

Wien, am 23. April 1986

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	27 GE/986
Datum:	30. APR. 1986
Verteilt	2 - MAI 1986 <i>Renner</i>

Betr.: Abkommen über Soziale Sicherheit
mit Kanada;
Begutachtungsverfahren

Betr.: Schreiben des Bundesministeriums
für soziale Verwaltung vom
17. März 1986, Zl. 24.580/3-2/1986

H. Japik

In Entsprechung des oben angeführten Schreibens übermittelt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Abkommensentwurf, die gegenüber dem Bundesministerium für soziale Verwaltung abgegeben wurde.

Der Präsident:

G. Zschel

Der Generaldirektor:

*i. V. *Huber**

Beilage

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279

Zl. 24-32.235/86 Li/Lo

Wien, am 23. April 1986

An das

Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 W i e nBetr.: Abkommen über Soziale Sicherheit
mit KanadaBezug: Schreiben vom 17. März 1986,
Zl. 24.580/3-2/1986

Der Hauptverband teilt mit, daß gegen den vorliegenden Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und Kanada keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß aus Gründen der Reziprozität durch Art.5 Abs.3 lit.b von der grundsätzlichen Exportverpflichtung neben der Ausgleichszulage auch der Hilflösenzuschuß ausgenommen ist, da eine dem Hilflösenzuschuß entsprechende Leistung in beiden kanadischen Pensionssystemen nicht vorgesehen ist.

Diese Regelung würde dazu führen, daß ein bisher mit Zustimmung des Pensionsversicherungsträgers gemäß § 89 Abs.3 ASVG (bzw. den analogen Vorschriften im GSVG und BSVG) nach Kanada überwiesener Hilflösenzuschuß ab Inkrafttreten des Abkommens durch das ausdrückliche Exportverbot ruhen müßte.

Es erscheint daher angezeigt, eine dem Art.2 des Dritten Zusatzabkommens zum Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Hinsichtlich der Regelung des Art.5 Abs.3 lit.c des Entwurfes, die den Export des auf ARÜG-Zeiten (bzw. Zeiten selb-

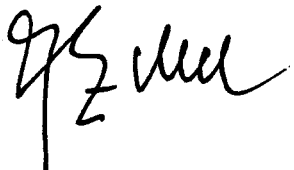
ständiger Erwerbstätigkeit in der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie) beruhenden Leistungsteiles der Pension untersagt, hat ein Pensionsversicherungsträger die Ansicht vertreten, es würde dadurch eine ungerechtfertigte Benachteiligung des vom Abkommen erfaßten Personenkreises gegenüber jenen Pensionsbeziehern eintreten, die sich mit Zustimmung des Trägers im Ausland aufhalten oder auf welche die Bestimmungen eines anderen Abkommens anzuwenden sind.

Diese Auffassung ist im Grunde richtig, doch darf nicht übersehen werden, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen den bisherigen Vertragspartnern Österreichs und den künftigen, nämlich außereuropäischen Staaten besteht. Während die vom ARÜG erfaßten Personen nach ihrer Ausreise aus Österreich kaum in anderen europäischen Staaten aufgenommen wurden, trifft dies sehr wohl auf Staaten außerhalb Europas - wie etwa Kanada - zu. Es muß daher vermieden werden, daß die österreichische Pensionsversicherung für den Export von Leistungsteilen eintritt, die nicht auf österreichischen Versicherungszeiten beruhen.

In Anbetracht dieser Tatsache und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der österreichischen Pensionsversicherung wie auch der mit der 40. Novelle zum ASVG (9. Novelle zum GSVG, 8. Novelle zum BSVG) eingeleiteten Maßnahmen vertritt der Hauptverband daher die Auffassung, daß an den in Aussicht genommenen Regelungen des Art.5 Abs.3 lit.c jedenfalls festgehalten werden sollte.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Der Präsident:



Der Generaldirektor:

